

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1914

191 (16.7.1914) 2. Blatt

Thoma und Nidel.

Die Kunstballe zu Basel stellte während dieses Sommers unter anderem zwei größere Kollektionen aus, die auch unser aller Interesse erheischen mußten und die Anlaß zu folgenden Zeilen boten. Hans Thoma wurde der große Haupttraum des Ausstellungsgebäudes überlassen, und er füllte ihn mit nahezu hundert Werken aus allen Schaffensperioden, jodann stellte gleichzeitig der Karlsruher Graphiker Arthur Nidel in einem geräumigen Saale eine vielseitige Auswahl seiner Radierungen, Lithographien und Silberstiftzeichnungen aus. Man hatte gerade in den letzten Jahren (Karlsruhe 1909, Baden-Baden 1913 usw.) auch bei uns verschiedentlich Gelegenheit, durch umfangreiche Sonderausstellungen einen „gedrängten Querschnitt“ durch das reiche Schaffen eines Hans Thoma zu erhalten, und doch ist es wiederum möglich, auf Grund der Zusammenstellung besonders geschickt ausgewählter, jeelenvoller Arbeiten an dem Schaffen dieses Meisters neue Befenszüge festzustellen; dies besonders, wenn in Privatbesitz verborgene Bilder aus früheren Perioden für einige Zeit wieder an die Öffentlichkeit gelangen.

Für uns Beschauer fällt heute immer mehr der Umstand ins Gewicht, daß wir die Werke aus den ersten Jahrzehnten eines langen Kunstschaffens trotz aller beibehaltener Eigenart des Malers zusammenwachsen sehen mit den Schöpfungen etwa gleichzeitiger Persönlichkeiten, daß demnach naturgemäß eine nach kurzen Zeitabschnitten geschiedene, die jeweiligen Arbeiten innerlich verbindende stilistische Grundlage selbst bei anscheinend diametral gerichteten Individualitäten festgestellt werden kann; damit wird eine solche Kunst von selbst eine historisch, und wir sind veranlaßt, von neuen Gesichtspunkten aus an sie heranzutreten und sie historisch zu werten. Die Reibel, Canon — und ohne Unterschied der Grenze — Courbet, Manet der siebziger Jahre stellen heute, verknüpft durch nur wenige Mittelglieder, eine eng geschlossene Kette, zu deren Bindung damals gerade Männer wie Thoma nicht wenig beigetragen haben, dar. Dies wird uns klar, wenn wir etwa das „Bildnis des Fortmeisters Kollmann“, das geradezu noch etwas vom Geschmack Daumiers hat, oder das „Selbstbildnis“ vom Jahre 1873 sehen, das so gut wie die besten Gemälde Canons ist. Verspüren wir nicht Reste Courbetscher Geistes und seiner Strenge gegenüber dem Naturvorbild beim Anblick des „Strands von Sorrent“? Oder wie etwa Manet durch das Auge eines verinnerlichteten Deutschen bisweilen gesehen wird, veranschaulicht beispielsweise das „Mädchen mit Hut im Garten“. Und doch können bei der Art, spezielle Werke in Beziehung zu einzelnen Meistern zu setzen, selbst nur wieder Teilercheinungen aus dem Ganzen in Betracht kommen; denn über allem steht von Anbeginn ordnend und konsequent weiterbauend der Geist eines Meisters wie Thoma selbst. Nur so ward die Erweiterung seines Blicks und der Idee ins Kosmische ermöglicht, und nur dadurch zwang männliche Zucht und unerschöpfliche Kraft die veranschaulichenden Mittel, die sich nie Selbstzweck werden, in ihren Bann. Die sieghafte Idee in seiner Kunst ließ ihn die impressionistischen und mit Analysen beschäftigten Jahrzehnte überwinden und sie brachte ihn uns modernem, wieder nach synthetischer vergeistigter Kunst strebenden Menschen, denen vielfach bildlich ausgedrückte Innerlichkeit mehr gilt als äußerliches Innehalten eines abgeleiteten Schönheitskanons, nahe. Wer in manchen Werken Thomas od der äußeren Form den gewollten Ausdruck des Bildgedankens nicht sieht und die Schönheit über dem Gestalteten vernimmt, der muß doch zugeben, daß der Meister so sehr wie je einer die Schönheit in Figur und Landschaft nicht bloß geahnt, sondern auch gesehen und gefaltet hat. Nur ein ganz Großer kann solche Reinheit, Schönheit und Stimmungsfülle vor unserm Auge entstehen lassen wie Thoma in der großen „Flucht nach Ägypten“ — man betrachte das Profil der Madonna! — dem kleinen „Meermann“, dem köstlichen „Sommerstag“ oder den einzigartigen Landschaften „Sonniger Augusttag“, „Blumiges Tal“, „Abend bei Siena“ u. a. m. Eine Vereinigung von Gedicht und Malerei in jedem dieser Werke, die in ihrem künstlerischen Reichtum der Form und Farbe wir in dem Gehalte bis zum heutigen Tage fast ununterbrochen gesteigert worden sind. Alles in allem Äußerungen einer feilsch umfangreichen, selbst tief erlebenden Künstlerpersönlichkeit, die uns immer aufs neu ein gewichtiges Wortlein, ersterer wie heiterer Natur, zu sagen hat.

Ein anderer, der uns gleichfalls — und dies in verhältnismäßig frühen Jahren schon — viel zu sagen hat, ist Arthur Nidel. Er hat rechtzeitig erkannt, daß Stiff und Radierstift für ihn die adäquaten Ausdrucksmittel abgeben, und so ist er uns bis heute als Graphiker von erstaunlicher Produktivität bekannt. Dem Wesen und der Auffassung eines Thoma verwandt schafft er doch Eigenes, und Urpersönliches weit ab vom Ewigentum. So stark sein Erleben ist, so geschickt arbeitet er die Einbrüche ins Trauliche, bisweilen Zuständlich-philosophische

um. Das Stück Romantik im Dichter Thoma spinnt er gleichsam weiter und wagt es dem jungen Leben an. Seine erfahrungstiefe Seele, die auf Grund des Erlebten stets nach oben drängt, stampelt gleichsam jedes Blatt und belebt auf jedem Blatte jeden Strich mit dem Geiste eben jener Romantik, die Dilthey „ein wunderbares Schweben zwischen Wirklichkeit und philosophischer Grundbestimmung“ nennt. Und diese Stimmung wird wie ein Text begleitet vom Zauber zartwellender Melodien. Die positiv wirkenden Kräfte in dieser Künstlernatur führen zu dem sonnig-beitern Zustand, von dessen Vorhandensein die lieben Blätter Nidels alle Zeugnis geben. Bei ihm scheint immer Sonntag zu sein, wenn er die Felder und Wälder durchstreift und sie in seiner Phantasie belebt. Die Phantasie, die „göttliche“, läßt ihn nicht im Stich, und darum hat er uns so Vieles und Gutes zu sagen. Nidel ist ein flottes und sicherer Zeichner, der mit Liebe und Andacht die Natur studiert, bevor er sie als das Material für seine Ideen verarbeitet. Die alten Meister Holbein und Baldung Grien vor allem zeigten ihm, welche Feinheiten sich in der Zeichnung erzielen lassen, und ihr Vorbild lenkte ihn auf die Wiederbelebung der Silberstifttechnik, die eine geübte, trefflichere Hand verlangt, hin. Und wenn einer in unsern Tagen, so konnte ihm Thoma, dem er nun einen Zyklus Radierungen „Juraphantasten“ gewidmet hat, gerade in zeichnerischer Hinsicht ein nachahmenswertes Beispiel abgeben. War Nidel in früheren Arbeiten wie in dem „Glück“, der „Frühlingsphantasie“, den „Sonntagskindern“ sowie den Rheinlandschaften in den Mitteln noch breit und in der Auffassung etwas allgemein, so neigt er allmählich immer mehr zu abstrakt-modernen, geschlossenen Idee und vereinfachter Technik. Dies schon in dem erwähnten Zyklus; besonders aber im „Hob“, in „San Francesco, Fiesole“, in dem wunderbaren „Sommer“ und nicht zuletzt in den lebendigen „Erinnerungen an die Basler Fastnacht“. Von entzückender Feinheit sind seine Skopstuden und Aste, teils Silberstiftzeichnungen, teils auch Lithographien, die das reine, absolute Können dieses vielseitigen Graphikers bisweilen noch am besten darlegen.

Oscar Gehrig-Karlsruhe

Die Selbstverwaltung der Schüler.

Die Selbstverwaltung der Schüler hat bereits einen ganz ungewöhnlichen Umfang angenommen. Von besonderem Werte für die Beurteilung dieses Erziehungsfaktors dürften die Ausführungen des Professors Dr. Adolf Hedler aus Hamburg sein, der jüngst im Auftrage der Hamburger Oberschulbehörde eine Studienreise durch Deutschland, Österreich und die Schweiz unternommen hat, die lediglich den Zweck verfolgte, die Einrichtungen und Bestrebungen auf dem Gebiete der staatsbürgerlichen Erziehung kennen zu lernen. In dem neuesten Heft der „Mitteilungen der Vereinigung für staatsbürgerliche Bildung und Erziehung“ veröffentlicht Professor Hedler die Beobachtungen seiner Studienreise. Den beachtenswerten Ausführungen entnehmen wir:

Es ist noch nicht lange her, daß es von den Behörden ausdrücklich verboten war, den Schülern irgendwelche disziplinarische Befugnisse ihren Mitschülern gegenüber zu geben. Das ist inzwischen ganz anders geworden; denn irgendeine Art der Selbstverwaltung wurde an fast allen besuchten Anstalten gefunden. Die Entwicklungsreihe beginnt mit einer Schülerbeamtenschaft im Sinne des aufgeklärten Despotismus, wobei der Lehrer den absoluten Monarchen darstellt und endet mit dem konstitutionellen Schulstaat und einem Schülergericht, welches den Lehrer auf dem disziplinarischen Gebiete völlig ausschaltet. Ich habe da zehn verschiedene Entwicklungsstufen feststellen können. Am weitesten durchgeführt ist die Selbstverwaltung in den Oberklassen einiger neunstufiger Anstalten. Aber ich habe auch höhere Schulen gefunden, in denen selbst die Vorschüler schon ihre Beamten wählen, sowie Mittel- und Volksschulen, die ähnliche Einrichtungen haben. Ich habe nun wiederholt selbst Schüler gefragt, wie sie über die Sache dächten. Da ist mir immer wieder von den Jungen gesagt worden, daß sie sich weit lieber von ihren Mitschülern bestrafen lassen, als vom Lehrer. Sie nahmen sogar harte Strafen hin, wenn es nur nicht angezeigt wurde. Sie betonten, daß sie die Fehler und Unarten ihrer Kameraden doch besser kennen, als die Lehrer, und daß ihre Anordnungen und Strafen daher viel „gerechter“ wären.

Die grundsätzlichen Urteile der Lehrer über die Selbstverwaltung waren einstimmig günstig. Allerdings gingen sie über die Ausdehnung dieser Selbstständigkeit weit auseinander. Die große Mehrheit der befragten Schulleiter und Lehrer sprach sich für eine Wahl der Klassenbeamten usw. durch die Schüler aus, weil diese die Befähigung ihrer Kameraden zu diesen Ämtern besser beurteilen könnten als die Lehrer. Andere betonten, daß man durch die Selbstverwaltung gerade die besseren Elemente der Schülerschaft zu Verbündeten der Lehrer mache und dadurch am besten die sogenannte doppelte Schülermoral bekämpfe. Manche süddeutschen Lehrer

hoben hervor, daß die Selbstverwaltung bei ihnen besonders angebracht wäre, weil der Süddeutsche eine mehr demokratische Veranlagung hätte als der Norddeutsche. Von anderer Seite wurde indessen wieder betont, daß gerade der ernstere Norddeutsche, besonders der an stramme militärische Zucht gewöhnte Altpreuße, eine größere Reife für die Selbstverwaltung mitbringe. Jedenfalls konnte auch hier wieder festgestellt werden, daß persönliche, örtliche, soziale, ja selbst konfessionelle Momente von großer Bedeutung sind. Nach einstimmigem Urteil der Lehrer, fassen die Jungen die Sache durchaus nicht als eine Vereins-, Parlaments- und Gerichtsspielerei auf; sondern ein hoher sittlicher Ernst ist nicht zu verkennen. Wer durch das Vertrauen seiner Mitschüler ein Amt erhalten hat, sucht in den meisten Fällen durch sein ganzes Auftreten und mit voller Absicht dieses Vertrauen zu rechtfertigen, mehr, als wenn er durch den Nachspruch des Lehrers dazu berufen ist. Notorisch träge und zu Störungen neigende Schüler nehmen sich zusammen, weil das sittliche Gefühl der Verantwortlichkeit in ihnen die Oberhand bekommt. Auf meinen Einwurf, daß durch derartige Verwaltungsgeschäfte doch manche Zeit dem Unterricht entzogen würde, entgegnete man mir: das würde fast alles in den Pausen abgemacht.“

Praktische Rechtspflege.

R.V. Verabsetzung einer Vertragsstrafe beim Wettbewerbsverbot (Konkurrenzkauf). Ein Fabrikarbeiter hatte sich gegen eine Strafe in Höhe eines halben Jahresgehalts verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach seinem Austritt in kein Konkurrenzgeschäft an dem Orte einzutreten. Trotzdem hatte er alsbald nach seinem Austritt eine Stellung bei einer Konkurrenzfirma angenommen. Sein früherer Dienstherr erhob Klage auf Zahlung der Vertragsstrafe, hatte jedoch nur insofern damit Erfolg, als ihm nur die Hälfte des Betrages zugesprochen wurde. In den Gründen des Urteils befinden sich folgende sehr bemerkenswerte Ausführungen:

Der bekannte Rechtslehrer Dernburg sieht jedes Wettbewerbsverbot bei einem gewerblichen Arbeiter als nichtig auf Grund des §§ 134, 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an, weil das Gesetz jede Erschwerung des Fortkommens eines solchen Arbeiters als unfittlich erachte. Diese Ansicht verdient Berücksichtigung, da das Handelsgesetzbuch in den §§ 174, 175 und 176 für die Handlungsgehilfen- und Lehrlinge, und die Gewerbeordnung in § 133 f für die Aufsichtführenden Betriebsbeamten besondere Bestimmungen getroffen hat, während für die gewerblichen Arbeiter jede Bestimmung fehlt. Dazu steht die Gesetzgebung der Beschränkungen der Freiheit wirtschaftlicher Selbstbetätigung nicht günstig gegenüber. Trotzdem hat sich das Gericht der Ansicht Dernburgs nicht anschließen können. Die Frage, ob ein Wettbewerbsverbot rechtmäßig ist oder nicht, muß in jedem einzelnen Falle besonders geprüft werden. Es ist davon auszugehen, daß das Verbot dann als unverbündlich zu betrachten ist, wenn es weder durch das berechnete Interesse des Arbeitgebers erheischt wird noch mit der unveräußerlichen persönlichen Freiheit des Arbeitnehmers vereinbart ist, sich vielmehr als eine gegen die Sittlichkeit und öffentliche Ordnung verstoßende Beschränkung der Freiheit wirtschaftlicher Selbstbetätigung oder doch eine über das zulässige Maß hinausgehende Beschränkung dieser letzteren darstellt. Ist sie dagegen durch ein anerkennungswürdiges Interesse des Arbeitgebers veranlaßt und in einer der Billigkeit entsprechenden Weise nach Zeit, Ort und Gegenstand beschränkt, dann kann gegen ihre Rechtsgültigkeit nichts eingewendet werden.

Im vorliegenden Falle war von einem früheren Angestellten des Fabrikbesizers an demselben Orte ein Konkurrenzgeschäft gegründet worden, das nicht ohne Grund im Verdachte stand, daß es versuche, die Arbeiter abspenstig zu machen. Der Fabrikbesitzer hatte deshalb ein begründetes und berechtigtes Interesse daran, mit seinen Arbeitern Wettbewerbsverbote zu vereinbaren. Andererseits beschränkte sich das Verbot auf den Ort, auf ein Jahr nach dem Austritt und auf Geschäfte derselben Art, der Arbeiter war also in seiner Freiheit und wirtschaftlichen Selbstbetätigung nur in verhältnismäßig geringem Grade beschränkt. Die Abrede war also rechtmäßig, die Hälfte des Jahresgehalts erschien jedoch in Anbetracht der Umstände zu hoch, ein Viertel war angemessen.

R.V. Abzug der Versicherungsbeiträge von dem Lohn des Dienstmädchens. Ein Dienstmädchen hatte mit ihrem Dienstherrn vereinbart, daß ihr von ihrem Verloren keinerlei Abzug gemacht werden dürfe, falls sie bis zum 1. Mai weder selbst kündige noch der Herrschaft einen Grund zu ihrer sofortigen Entlassung gebe; andernfalls solle ihr Beitragsteil für die gesamte Zeit ihres Dienstverhältnisses bei der letzten Lohnzahlung in Abzug gebracht werden. Am 20. April wurde sie ohne Kündigung entlassen, weil sie wiederholt ungehorsam gewesen und nachts ausgegangen war. Der Dienstherr zog ihr die Hälfte der Krankentassenbeiträge für die Zeit vom 1. Januar bis zum 20. April ab. Sie verlangte Nachzahlung der Beiträge für Januar und Februar, weil in § 395 der Reichsversicherungsordnung bestimmt sei, daß Abzüge, die für eine Lohnzeit unterblieben, nur bei der Lohnzahlung für die nächste Lohnzeit nachgeholt werden dürften, und weil nach § 139 es unterlagte sei, durch Vereinbarung oder Arbeitsordnung die Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zum Nachteil der Versicherten ganz oder teilweise auszuschließen, und Vertragsbestimmungen, die dem zuwiderstünden, nichtig seien. Die Klage des Dienstmädchens ist vom Versicherungsamt Kiel abgewiesen worden. Durch das Abkommen ist allerdings der § 395 insofern zu Ungunsten des Mädchens abgeändert, als die Abzüge auch über zwei Lohnzeiten hinaus nachgeholt werden konnten. Das Mädchen konnte den Abzug jedoch dadurch vermeiden, daß sie bis zum 1. Mai weder selbst kündigte noch der Herrschaft Grund zu ihrer Entlassung gab. Wenn aber auch von ihr aus das Dienstverhältnis vor dem 1. Mai beendet wurde, so stand sie infolge des Abkommens nicht schlechter, als das Gesetz es vorschreibt, denn nach dem Gesetz hatte sie die Hälfte der Beiträge zu entrichten; der Unterschied bestand nur darin, daß ihr jetzt der Abzug auf einmal gemacht wurde. blieb sie bis zum 1. Mai in Dienst, so hätte sie ihren ganzen Beitragsteil. Hiernach war das Abkommen nicht ungünstig für sie und der § 139 der Reichsversicherungsordnung nicht abwendbar.

Zentral-Güterrechts-Register für das Großherzogtum Baden.

Achern. L.670
Güterrechtsregister-Eintrag Band II Seite 278: Erichsen, Erich, Redakteur zu Achern, und Lydia geb. Beger. Vertrag vom 7. Juli 1914. Gütertrennung.
Achern, den 8. Juli 1914.
Großh. Amtsgericht.

Baden. L.610
Güterrechtsregister-Eintrag Band II.
Seite 369 — Wichmann, Franz August, Photograph in Baden, und Auguste geborene Obreit —. Vertrag vom 21. August 1907. Gütertrennung.
S. 370: Kunzler, Karl, Tagelöhner in Baden, und Genesja geb. Meiser. Vertrag vom 29. April 1914. Gütertrennung.
Baden, 8. Juli 1914.
Großh. Amtsgericht.

Durlach. L.685
Güterrechtsregister-Eintrag: Zu Amann, Rudolf, Regierungsbeamter in Durlach, und Ilse Schäfer wurde eingetragen: Durch Vertrag vom 30. Juni 1914 ist Erungenschaftsgemeinschaft vereinbart. Das eingebrachte Gut der Frau und alles Vermögen, was ihr später durch Erbschaft oder Schenkung zufällt, ist zum Vorbehaltsgut erklärt.
Amtsgericht Durlach.

Heidelberg. L.686
Güterrechtsregister-Eintrag Band VI Seite 38: Beh, Friedrich Wilhelm, Kandidat in Heidelberg, und Agnes geb. Schlereth. Vertrag vom 30. Juni 1914. Erungenschaftsgemeinschaft. Das in § 3 des Vertrags beschriebene Ein-

bringen der Frau ist als deren Vorbehaltsgut erklärt.
Heidelberg, 11. Juli 1914.
Großh. Amtsgericht 3.

Karlsruhe. L.682
In das Güterrechtsregister wurde zu Band VIII eingetragen:
Seite 498: Karle, Otto, Mechaniker, Karlsruhe, u. Julie geb. Bauer. Vertrag vom 2. Juli 1914. Erungenschaftsgemeinschaft mit Vorbehaltsgut der Frau.
Seite 499: Fuchs, Otto, Bäcker, Karlsruhe, und Marie geb. Zimmermann. Vertrag vom 4. Juli 1914. Erungenschaftsgemeinschaft mit Vorbehaltsgut der Frau.
Karlsruhe, 10. Juli 1914.
Großh. Amtsgericht B. 2.

Karlsruhe. L.672
In das Güterrechtsregister wurde zu Band VIII Seite 500 eingetragen: Fris, Otto, Friseur, Karlsruhe, u. Silda geb. Knecht. Vertrag vom 8. Juli 1914. Gütertrennung.
Karlsruhe, 14. Juli 1914.
Großh. Amtsgericht B. 2.

Konstanz. L.687
Güterrechtsregister-Eintrag Band II S. 202: Strebl, Joseph, Kaufmann in Konstanz, und Anna geb. Holz. Vertrag vom 3. Juli 1914. Gütertrennung.
Konstanz, 11. Juli 1914.
Großh. Amtsgericht 1.

Lahr. L.660
Zu Band II des Güterrechtsregisters wurde eingetragen:
S. 467: Fris, Reiter, Fabrikant hier, und dessen Ehe-

frau Mathilde geb. Frezger. Ehevertrag vom 30. Mai 1914. Aufhebung des seitlichen Güterrechts. Erungenschaftsgemeinschaft. Vorbehaltsgut der Frau ist das im Ehevertrag und in der Beilage des Güterrechtsregisters beschriebene und ferner dasjenige Vermögen, welches sie durch Erbschaft, Schenkung, Übergabe oder als Pflichtteil erwirbt.
S. 468: Friedrich Eiefert IV., Briefträger in Dinglingen, und Marie Eiefert. Ehevertrag vom 12. Juni 1914. Erungenschaftsgemeinschaft. Vorbehaltsgut d. Frau ist das in § 2 des Ehevertrags und in der Beilage des Güterrechtsregisters beschriebene und ferner dasjenige Vermögen, welches sie durch Erbschaft, Schenkung, Übergabe oder als Pflichtteil erwirbt.

S. 469: Adolf Jant, Tapezier und Dekorateur hier, u. Anna Marie Weber. Ehevertrag vom 15. Juni 1914. Erungenschaftsgemeinschaft. Vorbehaltsgut d. Frau ist das in § 2 des Ehevertrags und in der Beilage des Güterrechtsregisters beschriebene und ferner dasjenige Vermögen, welches sie durch Erbschaft, Schenkung, Übergabe oder als Pflichtteil erwirbt.
S. 470: Robert Jost, Reisender in Reichenbach, und dessen Ehefrau Karoline geb. Seb. Ehevertrag vom 20. Juni 1914. Aufhebung des seitlichen Güterrechts. Erungenschaftsgemeinschaft. Vor-

behaltsgut der Frau ist das in § 2 des Ehevertrags und in der Beilage des Güterrechtsregisters beschriebene und ferner dasjenige Vermögen, welches sie durch Erbschaft, Schenkung, Übergabe oder als Pflichtteil erwirbt.
S. 471: Emil Oberle, Tapeziermeister in Lahr, u. Frida Guld. Ehevertrag vom 17. Juni 1914. Erungenschaftsgemeinschaft. Vorbehaltsgut d. Frau ist das in § 3 des Ehevertrags und in der Beilage des Güterrechtsregisters beschriebene und ferner dasjenige Vermögen, welches sie durch Erbschaft, Schenkung, Übergabe oder als Pflichtteil erwirbt.
Lahr, den 4. Juli 1914.
Großh. Amtsgericht.

Mannheim. L.651
Zu dem Güterrechtsregister wurde heute eingetragen:
1. Band XI Seite 145 Nr. 2: Jakob Weber, Bäcker, und Wilhelmine geb. Wirtl in Mannheim-Heidenheim. Vertrag vom 6. Juni 1914. Gütertrennung.
2. Band XIII Seite 10: Leonard Reichenbach, Oberpostkammer, und Anna Katharina geb. Martin in Mannheim. Der Mann hat das der Frau gemäß § 1367 BGB zustehende Recht, innerhalb ihres häuslichen Wirkungsbereiches die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlo-

sen.
3. Band XIII Seite 11: Eugen Oppenheimer, Kaufmann, und Johanna geb. Dreyfuß in Mannheim-Sandhofen. Vertrag vom 24. Juni 1914. Erungenschaftsgemeinschaft. Vorbehaltsgut d. Frau ist das im Verträge näher bezeichnete Vermögen.
4. Band XIII Seite 12: Heinrich Kürschner, Kaufmann, und Elfriede geb. Deutsch in Mannheim. Vertrag vom 29. Juni 1914. Gütertrennung.
5. Band XIII Seite 13: Friedrich Jakob Sutter, Kaufmann, und Pauline geb. Doll in Mannheim. Vertrag vom 30. Juni 1914. Gütertrennung.
6. Band XIII Seite 14: Johann Ritter, Schuhmacher, und Marie geb. Witt, verwitwet gebliebene Witt in Mannheim. Vertrag vom 1. Juli 1914. Gütertrennung.
Mannheim, 11. Juli 1914.
Großh. Amtsgericht 3. 1.

Offenburg. L.611
Güterrechtsregister-Eintrag Band II Seite 412: Maier, Karl Edmund, Eisenbahnoffizier in Offenburg, und Anna Theresia geb. Kupferer. Vertrag vom 17. Juni 1914. Erungenschaftsgemeinschaft rückwirkend auf den Tag des Einschusses, d. i. 16. September 1912 mit Vorbehaltsgut der Frau.
Offenburg, 6. Juli 1914.
Großh. Amtsgericht.

Schweizingen. L.652
Güterrechtsregister-Eintrag Band II:
1. Seite 207: Brigner, Karl Friedrich, Ländner in Schweizingen, und Anna geb. Aht. Vertrag vom 17. Juni 1914. Gütertrennung.
2. Seite 208: Billhauer, Friedrich, Fabrikarbeiter in Neulohheim, und Marie geb. Wein. Vertrag vom 1. Juli 1914. Erungenschaftsgemeinschaft.
3. Seite 209: Simon, Wilhelm Friedrich Ludwig, Schlosser in Neulohheim, und Anna Hofina geb. Vanzard. Vertrag vom 8. Juli 1914. Gütertrennung.
4. Seite 210: Zimmermann, Wilhelm, Maurer in Schweizingen, und Adolfin geb. Weigner (verwitwete Dellinger). Vertrag vom 24. Juni 1914. Gütertrennung.
Schweizingen, 10. Juli 1914.
Großh. Amtsgericht 2.

Weinheim. L.688
Güterrechtsregister-Eintrag Band I Seite 374: Freudenberger, Hans Werner Paul, Diplomingenieur in Weinheim, und Ida Maria Karolina Amalie geb. Freudenberger. Vertrag vom 19. Juni 1914. Erungenschaftsgemeinschaft.
Weinheim, 11. Juli 1914.
Großh. Amtsgericht 1.

Wiesloch. L.631
Güterrechtsregister-Eintrag Band I Seite 339: von Reinken, Carl, Kaufmann in Badstätt, und Karola geb. Hammer. Vertrag vom 3. Juli 1914. Gütertrennung nach §§ 1426 ff. BGB.
Wiesloch, 8. Juli 1914.
Großh. Amtsgericht 1.

Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit.
L.668.2. Mannheim. Der Ortsrichter Georg Landfittel in Mannheim hat als Nachschaffler über den Nachlass der am 29. August 1913 in Mannheim verstorbenen Wirtin Paul Nieher Witwe Ida geb. Köhnenbach in Mannheim, B 5, 10 das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlassgläubigern beantragt. Die Nachlassgläubiger werden daher aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass der Verstorbenen spätestens in dem auf Donnerstag den 11. November 1914, vormittags 11 Uhr, vor dem Gr. Amtsgericht Mannheim Abt. 3, 9, 2, Stod, Zimmer 112, Saal B anberaumten Aufgebotstermine bei diesem Gericht anzumelden. Die Anmeldung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten; urkundliche Beweismittel sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen. Die Nachlassgläubiger, welche sich nicht melden, können, unbeschadet des Rechtes, vor den Verbindlichkeiten

auf Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, von dem Erben nur insoweit Befriedigung verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt. Auch haftet ihnen jeder Erbe nach der Teilung des Nachlasses nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit für die Gläubiger aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen sowie für die Gläubiger, denen die Erben unbeschränkt haften, tritt, wenn sie sich nicht melden, nur der Nachteil ein, daß jeder Erbe ihnen nach der Teilung des Nachlasses nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit haftet.
Mannheim, 6. Juli 1914.
Der Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts 3, 9

L.640. Schweningen. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gebrüder Wenz in Ebingen ist die Schlussverteilung genehmigt und Termin zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, z. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 4. August 1914, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht hiersehr.

Die Gebühren des Konkursverwalters werden auf 180 M., seine Auslagen auf 93.25 M. festgesetzt.
Schweiningen, 8. Juli 1914.
Der Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts.

L.624.2. Rehl. Der Gutsmacher Georg Motzberger in Rehl hat beantragt, seinen am 2. Mai 1859 in Dolshausen geborenen, zuletzt in Rehl wohnhaft gewesenen Bruder Michael Motzberger, welcher in den 80er Jahren nach Nordamerika ausgewandert sei und von dessen Leben seit dem Jahre 1897 keine Nachrichten mehr eingegangen seien, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verfallene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Freitag den 5. März 1915, vorm. 9 Uhr,

vor dem diesseitigen Gericht bestimmten Aufgebotstermin zu melden, widrigenfalls seine Todeserklärung erfolgen wird. Zugleich werden alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verfallenen zu erteilen vermögen, aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin dem Gericht Anzeige zu machen.
Rehl, 6. Juli 1914.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

L.640.2. Wiesloch. Der Landwirt Sebastian Förster in Waldhof hat beantragt, den verstorbenen Karl Förster, geboren am 20. Dezember 1844 in Waldhof, zuletzt wohnhaft daselbst für tot zu erklären. Der bezeichnete Verfallene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Dienstag, 19. Januar 1915, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebots-termin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verfallenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im

Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.
Wiesloch, 6. Juli 1914.
Der Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts.

Strafrechtspflege.

L.623.3. Karlsruhe. Theodor Lehn, geboren am 16. November 1891 in Bruchsal, zuletzt wohnhaft in Zeutern, zurzeit an unbekanntem Orte, wird beschuldigt, daß er als Beschäftigter in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichter militärlieferpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten habe, Vergehen gegen § 140 Ziffer 1 des StGB. Lehn wird auf Mittwoch den 23. Sept. 1914, vormittags 9 Uhr, vor die 3. Strafkammer des Gr. Landgerichts Karlsruhe, Stefanienstraße 1a, geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird er auf Grund der nach § 472 StGB. von dem Zivilvorstand der Ersatzkommission in Bruchsal über die der Anlage zugrunde liegenden Tatsachen ausgestellten Erklärung beurteilt werden.
Karlsruhe, 3. Juli 1914.
Der Gr. Staatsanwalt III.

Markt- und Lädenpreise für die Woche vom 5. Juli bis 11. Juli 1914.

(Mittgeteilt vom Großh. Statistischen Landesamt.)

Erhebungs-orte	Durchschnittspreise für inländische Ware								Häufigste Preise																				
	Weizen		Roggen		Gerste		Stroh		Kartoffeln	Mehl					Speck, geräucher	Butter	Eier	Speise											
	Weizen	Roggen	Gerste	Stroh	100 kg	Mehl	Mehl	Mehl		Mehl	Mehl	Mehl	Mehl	Mehl				Mehl	Mehl	Mehl	Mehl	Mehl	Mehl	Mehl					
Eugen	18.72	16.58	15.58	14.92	18.75	6.50	4.50	5.50
Dillingen	20.00	16.15	15.50	13.00	17.50	5.50	4.85	4.85
Konstanz	18.50	16.63	15.50	13.00	19.53	6.00	5.55	5.50
Wiesloch	19.50	16.63	15.50	13.00	19.53	6.00	5.55	5.50
Wiesloch	19.20	16.63	15.50	13.00	19.53	6.00	5.55	5.50
Wiesloch	19.20	16.63	15.50	13.00	19.53	6.00	5.55	5.50
Wiesloch	19.20	16.63	15.50	13.00	19.53	6.00	5.55	5.50
Wiesloch	19.20	16.63	15.50	13.00	19.53	6.00	5.55	5.50
Wiesloch	19.20	16.63	15.50	13.00	19.53	6.00	5.55	5.50
Wiesloch	19.20	16.63	15.50	13.00	19.53	6.00	5.55	5.50
Wiesloch	19.20	16.63	15.50	13.00	19.53	6.00	5.55	5.50
Wiesloch	19.20	16.63	15.50	13.00	19.53	6.00	5.55	5.50
Wiesloch	19.20	16.63	15.50	13.00	19.53	6.00	5.55	5.50
Wiesloch	19.20	16.63	15.50	13.00	19.53	6.00	5.55	5.50
Wiesloch	19.20	16.63	15.50	13.00	19.53	6.00	5.55	5.50

Preise für den alter Ernte: Konstanz 6.15; Wiesloch 6.00; Karlsruhe 5.40; Freiburg 6.25; Lahr 5.95; Offenburg 5.50; Bruchsal 6.10; Durlach 7.20; Karlsruhe 7.25; Mannheim 7.30; Weiberg 6.30; Wiesloch 5.70.
Wiesloch im 6.50.